

Pressekontakt: Beate Maria Hagen
Leiterin Vereins- und Mitgliederwesen,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel: 030 629 80-614
Fax: 030 629 80-150
E-Mail: presse@deutscher-verein.de



16. April 2019

Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Gute Ideen aber hohe Hürden

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. fordert, Geduldeten in Ausbildung oder Beschäftigung eine realistische Perspektive auf Aufenthalt in Deutschland zu geben.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung kritisiert der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. die Weiterentwicklung der sogenannten 3+2 Regelungen bei der Duldung während einer Ausbildung. „Das ist ein Rückschritt. Warum sollen Personen, die erst weniger als sechs Monate hier sind, aber einen Ausbildungsvertrag haben, nicht bleiben dürfen?“, sagt Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Der Anspruch auf Duldung während einer Ausbildung besteht bereits jetzt. Nach der vorgesehenen Änderung müssen Auszubildende künftig schon sechs Monate eine Duldung besessen haben, bevor sie eine Ausbildungsduldung bekommen können.

Bei der vorgesehenen Beschäftigungsduldung müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Voraussetzungen realistischer ausgestaltet sein, damit nicht nur ein kleiner Personenkreis davon profitieren kann. Geplant ist, dass gut integrierte abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen und weitere Integrationskriterien erfüllen. Nach zweieinhalb Jahren Beschäftigungsduldung sollen sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Dazu sagt Michael Löher: „Die Idee ist gut – wer hier arbeitet und sich integriert hat, kann bleiben. Der Gesetzgeber muss sich aber entscheiden: Wenn man das Ziel hat, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu geben, die es auf dem Arbeitsmarkt schaffen und in den Betrieben gebraucht werden, dürfen die Voraussetzungen nicht allzu hoch sein.“ Das sind sie im Entwurf aber noch: Die Betroffenen müssen ihren Lebensunterhalt nicht nur aktuell eigenständig sichern können. Sie müssen auch rückblickend darlegen, dass ihnen das schon seit zwölf Monaten gelungen ist und dass sie schon seit anderthalb Jahren beschäftigt sind.

Die ausführliche Stellungnahme ist abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-19_duldung-bei-ausbildung.pdf

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.